

Hinweisbekanntmachung

Union Investment Luxembourg S.A.

UnInstitutional SDG Equities

Bei dem von der Union Investment Luxembourg S.A. („UIL“) nach dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) verwalteten Fonds UnInstitutional SDG Equities ergeben sich zum 1. August 2022 die unten beschriebenen Änderungen:

1) Die UIL hat sich dazu entschieden, den Fonds mit Wirkung zum vorgenannten Inkrafttreten als Produkt nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Künftig werden für den Fonds mindestens 75 Prozent des Netto-Fondsvermögens in Wertpapiere von weltweiten Emittenten investiert, deren Geschäftstätigkeit an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDG“) ausgerichtet ist und die damit einen positiven Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten und die nachhaltige Transformation der Wirtschaft unterstützen.

In Artikel 20 des Sonderreglements sowie der entsprechenden Rubrik in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ wird die Anlagepolitik, aufgrund vorgenannter Änderung bzw. sich daraus ergebender Folgeanpassungen sowie weiterer Konkretisierungen und Erläuterungen, wie folgt lauten:

Das Fondsvermögen wird überwiegend angelegt in Aktien und in aktienähnliche Wertpapiere wie z.B. Vorzugsaktien mit Umwandlungsrecht, stimmrechtslose Vorzugsaktien und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheine mit Aktiencharakter sowie daneben in Zertifikate (Aktienindex-/Aktienzertifikate), die auch eingebettete Derivate enthalten können (sofern es sich bei den zugrundeliegenden Basiswerten um gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte handelt), Optionsscheine auf Aktien und börsengehandelte Indexfonds (inkl. geschlossene REITS).

Für den Fonds können bestimmte zulässige chinesische A-Aktien (in Höhe von bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens) erworben werden.

Für den Fonds können bis zu 30 % des Netto-Fondsvermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, wie z.B. Staatsanleihen, Anleihen von supranationalen Organisationen, Pfandbriefe, Covered Bonds, Unternehmensanleihen und sonstige verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Zero- Bonds, angelegt werden. Covered Bonds sind Anleihen, die durch die Stellung von Sicherheiten zumindest teilweise gedeckt sein müssen.

Das Fondsvermögen kann bis zu 25% des Netto-Fondsvermögens in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von im Sinne des Verwaltungsreglements zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von im Sinne des Verwaltungsreglements zulässigen Emittenten begeben werden. Hierbei dürfen maximal 20% des Netto-Fondsvermögens in Barmittel (flüssige Mittel, über die jederzeit verfügt werden kann) investiert werden.

Der Fonds legt höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.

Zudem kann der Fonds zu Investitionszwecken oder zur Absicherung auch von den in Kapitel 6 des Verkaufsprospektes aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen und abgeleitete Finanzinstrumente nutzen.

Mindestens 75 Prozent des Netto-Fondsvermögens werden in Wertpapiere von weltweiten Emittenten investiert, deren Geschäftstätigkeit an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDG“) ausgerichtet ist und die damit einen positiven Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten und die nachhaltige Transformation der Wirtschaft unterstützen.

Im Rahmen dieser Investitionsquote wählt der Fonds ausschließlich Wertpapiere von Emittenten aus, die mindestens eines der nachfolgenden Positivkriterien erfüllen:

- Sie weisen einen positiven SDG-Nettobeitrag auf. Der SDG-Nettobeitrag betrachtet im Rahmen einer ganzheitlichen und mehrdimensionalen Analyse die gesamte Geschäftstätigkeit des Emittenten und berücksichtigt dabei sowohl positive als auch negative Beiträge auf die einzelnen 17 UN Sustainable Development Goals in den Bereichen Geschäftspraktik, Kundenlösungen und Kontroversen.

oder

- Sie generieren mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes durch Produkte bzw. Dienstleistungen in nachhaltigen Geschäftsfeldern, beispielsweise aus den Bereichen Gesundheit, Sauberes Wasser, Nachhaltige Mobilität, Umweltschutz, Erneuerbare Energien, Sozialer Sektor und Energieeffizienz. Die Bestimmung von nachhaltigen Geschäftsfeldern orientiert sich an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

Die Analyse dieser Kriterien erfolgt auf Basis von Unternehmensdialogen, veröffentlichten Informationen der Emittenten, internen Recherchen sowie der Beurteilung externer Anbieter. Sie bewertet die Geschäftstätigkeit des Emittenten eines Wertpapiers im Hinblick auf den Beitrag zu den UN Sustainable Development Goals.

Für den Erwerb von Wertpapieren dieser Emittenten, in die investiert wird, wird des Weiteren vorausgesetzt, dass die Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, die sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren. Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten. Auf den Erwerb von Wertpapieren von Emittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen anwenden, wird verzichtet. Wertpapiere von Unternehmen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind, werden ebenfalls nicht erworben. Die entsprechende Entscheidung über die Einstufung der Emittenten erfolgt im Rahmen des Research-Prozesses des Portfoliomanagements.

Weitere Informationen können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden.

Zusätzlich zu berücksichtigende Anlagegrundsätze:

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Wertes des Fonds in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, der auch gleichzeitig ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente ist, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder

- Anteile an anderen Investmentfonds entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

2) In der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ wird die Rubrik „Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)" angepasst werden. Die Anpassung dient insbesondere der Erläuterung und ist nicht mit einer Änderung der Anlagestrategie des Fonds verbunden. Die Passage lautet künftig wie folgt:

Mit dem Fonds werden nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziff. 17 OffVO angestrebt, die auch zur Erreichung eines Umweltziels beitragen. Entsprechende Umweltziele sind unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltige Mobilität sowie der Schutz von Gewässern und Boden.

Diese Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Derzeit ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen würden zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher derzeit nicht erfolgen. Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, können daher ebenfalls nicht angegeben werden.

Der Mindestanteil Taxonomie-konformer Investitionen beträgt daher derzeit 0 Prozent.

Betroffene Anleger des Fonds, die mit der unter Ziffer 1 genannten Änderung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder einer Zahlstelle letztmalig am Handelstag 29. Juli 2022 (Orderannahmeschluss 16.00 Uhr) ohne Kosten zurückgeben.

Luxemburg, den 29. Juni 2022

Union Investment Luxembourg S.A.

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main